

namentlich der in derselben wirksamen Behörden, eine Vertretung der Einzelgemeinden und eine Betheiligung derselben an den eigenen Angelegenheiten, sowie endlich eine Vertretung der gesammten Landeskirche im innigen Zusammenwirken mit dem Kirchenregimente — ist und bleibt die Aufgabe, deren Lösung der Gegenwart als eine Schuld zugewiesen worden ist.

Daß die Staatsregierung in ihrem Handeln von der gleichen Ueberzeugung getragen werde, davon geben ihre bisherigen Bestrebungen und die uns jetzt zur Berathung vorliegenden Entwürfe sprechendes Zeugniß. Die Deputation ist daher auf deren Berathung bereitwillig eingegangen und wird der Kammer die Annahme derselben mit einigen Modificationen am Schlusse dieses Berichtes ohne Bedenken empfehlen können.

Die Seite 185 flg. der Motiven entwickelten Gründe für eine fortschreitende Reform der dermaligen Kirchenverfassung entsprechen im Ganzen auch den Ansichten der Deputation und kann dieselbe dem Plane der Staatsregierung nur beipflichten, wenn dieselbe mit der Ausbildung der presbyterialen und synodalen Einrichtungen zu beginnen und diese als Grundlage zu einer weiteren organischen Entwicklung zu benutzen beabsichtigt, so daß die Kirchengesellschaft selbst schon vorbereitet dastehe und befähigt sei, bei dem weiteren und völligen Ausbau der Kirchenverfassung durch Schaffung kirchlicher Mittel- und Oberbehörden thätig mitzuwirken, wobei andererseits auch die Deputation, und zwar im Einverständniß mit der Deputation der Zweiten Kammer, die zuversichtliche Erwartung hegt, daß die Staatsregierung bei dem jetzt vorzunehmenden ersten Schritt nicht stehen bleiben, denselben vielmehr nur als Uebergang zur Vollenbung des ganzen Werks betrachten und benutzen werde.

Ganz in Uebereinstimmung mit früheren Anträgen beantragt daher die Deputation zuvörderst, die Ständeverversammlung wolle beschließen, in der Ständischen Schrift zu erklären:

Dieselbe halte durch die vorgelegte Kirchenvorstands- und Synodalordnung die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche im Königreiche Sachsen nicht für abgeschlossen, erwarte vielmehr den weiteren Ausbau durch Hinzufügung einer Consistorialverfassung und die ehebalrige Einberufung einer Synode, hege auch die Zuversicht, daß Kirchenregiment und die Synode werden ihrerseits alles Mögliche thun, um die Kirchenverfassung dadurch zum vollständigen Abschluß zu bringen.

Die Herren königl. Commissare haben gegen diese denselben von den vereinigten beiden Deputationen vorgelegte Erklärung eine Erinnerung nicht erhoben.

Indem hierauf die Deputation zu ihrem Berichte über die Vorlagen sub I und II selbst übergeht, bemerkt dieselbe, daß sie sich über jede zu machende Erinnerung mit der Deputation der anderen Kammer fortwährend berathen hat, daß aber zuletzt beide Deputationen zusammen zu ihren vereinigten Sitzungen die königl. Commissare zugezogen und ihnen sämtliche Erinnerungen, auch diejenigen, über welche ein Einverständniß zwischen beiden Deputationen nicht zu erlangen war, zur Erklärung vorgelegt haben. Hierdurch ist, wie an den

geeigneten Stellen bemerkt werden wird, in einem großen Theile der der Kammer zu machenden Vorschläge Uebereinstimmung herbeigeführt worden und zwar nicht bloß mit der anderen Deputation, sondern auch mit den königl. Commissaren, während in mehreren anderen zum Theil wichtigen Punkten die Ansichten nicht zu vereinigen waren und sich Majoritäten und Minoritäten, zum Theil auch in der Mitte unserer Deputation selbst gebildet haben.

Der Eingang des Nachberichts, meine Herren, enthält weiter Nichts, als die Angabe derjenigen Paragraphen, welche die Zweite Kammer ebenso anzunehmen beschlossen hat, wie von unserer Deputation beantragt wird, so daß zwischen der Zweiten Kammer und unserer Deputation in diesen Paragraphen Uebereinstimmung stattfindet. Außerdem wird im Nachberichte noch einer Eingabe des Herrn Freiherrn von Hausen Erwähnung gethan, welche die Deputation ebenfalls berathen hat und hinsichtlich welcher sie im Berichte das Nöthige bemerkt hat. Diese Eingabe des Freiherrn von Hausen ist dem Nachberichte unter H beigefügt und erwähne ich noch, daß, wo bei den betreffenden Paragraphen die Anträge des Herrn von Hausen nicht besonders erwähnt worden sind, das aus dem Grunde geschehen ist, weil die Deputation mit diesen Anträgen nicht einverstanden sein konnte. Es wurden diese Anträge ganz so behandelt, als ob sie aus der Mitte der Deputation hervorgegangen wären und, sowie eine Menge Anträge und Zweifel, die in der Deputation zur Sprache kamen, aber nachher erledigt worden sind, nicht erwähnt werden, so ist auch Vieles von den Hausen'schen Anträgen nicht besonders erwähnt worden, weil sonst der Bericht allzu weitläufig geworden wäre. Hiermit schließt nun der allgemeine Theil des Berichtes und habe ich nun zu erwarten, ob die allgemeine Berathung beginnen wird, ehe wir zur speciellen übergehen.

Der Eingang des Nachberichts lautet:

Nachdem die Zweite Kammer in ihrer 50., 51., 52., 53., 54., 55. und 57. öffentlichen Sitzung die obbenannten Entwürfe in der Zeit vom 4. bis 14. November dieses Jahres berathen und mit den in Nachstehendem zu erwähnenden Veränderungen angenommen hat, ist von der unterzeichneten Deputation nach anderweiter Bernehmung mit den königl. Commissaren folgender Nachbericht zu erstatten und zuvörderst zu bemerken, daß die Zweite Kammer die

§§. 1, 2, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 19, 20, 21, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 37, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, sowie das folgende Gesetz in den §§. 1 bis 9,

ganz mit den nämlichen Veränderungen, Zusätzen oder Weglassungen anzunehmen beschlossen hat, welche die unterzeichnete Deputation, beziehentlich ihre Majorität, in dem ersten Berichte beantragt, so daß, wenn die Kam-